

## Fragen und Antworten

zum Vergabeverfahren des Erdölbevorratungsverbandes Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hamburg,

Vergabenummer: **EBV-5-001/2024,**

betreffend **Rahmenvereinbarung mit einem Wirtschaftsbeteiligten für IT-Beratung und IT-Unterstützung**

Stand dieses Dokuments: 15.05.2024

Zu diesem Vergabeverfahren hat der Erdölbevorratungsverband Fragen erhalten. Nachstehend finden Sie die bisher gestellten Fragen und die Antworten des Erdölbevorratungsverbandes.

Wie bereits in den Vergabeunterlagen erwähnt, werden die gestellten Fragen ohne Angabe des Fragestellers veröffentlicht. Der Erdölbevorratungsverband hat ihm gestellte Fragen gegebenenfalls so anonymisiert, dass sich aus der Fragestellung der Fragesteller nicht ermitteln lässt.

Der Erdölbevorratungsverband hat gegebenenfalls weitere Fragen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nachstehend nicht gesondert und wörtlich veröffentlicht, sondern diese zusammengefasst und einheitlich beantwortet.

Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass vom Erdölbevorratungsverband auf anderen Wegen gegebene Antworten auf Fragen von Bietern – insbesondere mündliche oder telefonische Antworten – unverbindlich sind. Auskünfte anderer Stellen sind ebenfalls unverbindlich. Der Bieter kann sich hierauf nicht berufen.

Alle Fragen und die Antworten des Erdölbevorratungsverbandes werden in einem PDF-Dokument *Fragen und Antworten zum Vergabeverfahren* zusammengefasst und baldmöglichst unter [www.ebv-oil.org](http://www.ebv-oil.org) → *Ausschreibungen* → *IT und Administration* ohne Angabe des Fragestellers veröffentlicht.

Frage Nummer 001:

**Frage: zu Teil A, Nr. 21**

Wir gehen davon aus, dass auf Grund der Anforderung des ausschließlich per Mail einzureichenden Angebotes ein im Original handschriftlich unterzeichnetes, eingescanntes Angebot ausreichend ist. Ist diese Annahme korrekt?

Antwort: Ja

Frage Nummer 002:

**Frage: zu Teil B, Abschnitt II**

Laut den Ausschreibungsunterlagen werden die Nutzungsrechte nicht explizit definiert. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich im Namen des Auftraggebers, jedenfalls ohne Bezugnahme auf den Auftragnehmer verwendet werden sollen? Für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse unter Bezugnahme auf den Auftragnehmer gegenüber Dritten verwendet werden sollen, kann dann vereinbart werden, dass aufgrund des sonst unbegrenzt bestehenden Dritthaftungsrisikos, eine Weitergabe/Übertragung der Arbeitsergebnisse an einen Dritten von unserer vorherigen in Textform erteilten Zustimmung abhängig ist, die Erteilung der Zustimmung in unserem Ermessen steht und wir diese unter anderem davon abhängig machen können, dass der Dritte mit uns einen Haftungsausschluss vereinbart oder mit Ihrer Zustimmung die Geltung einer zu vereinbarenden Haftungsbegrenzung auch ihm gegenüber als Gesamtgläubiger anerkennt?

Antwort: Wir gehen davon aus, dass die Arbeitsergebnisse ausschließlich im Namen des EBV verwendet werden. Für den unwahrscheinlichen Fall einer Verwendung gegenüber Dritten können wir uns grundsätzlich obiges Vorgehen vorstellen.

Frage Nummer 003:

**Frage: zu Teil B, Abschnitt II, Ziff. 20**

Unter Ziffer 20 der Ausschreibungsunterlagen heißt es, dass die Haftung auf 5 Mio. EUR je Schadensfall begrenzt ist. Dürfen wir, im Falle der Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, davon ausgehen, dass eine branchenübliche Haftungsbeschränkung nach § 54a WPO in Verbindung mit Ziffer 9 Abs. 2 der IDW-AAB vom 01.01.2024 mit folgendem Wortlaut vereinbart werden kann?

*„Die Haftung der Auftragnehmerin für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten Einzelfall ist auf 5 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als der Auftraggeberin und/oder Gruppe der Auftraggeberin begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann die Auftragnehmerin nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.“*

Antwort: Nein, es handelt sich bei der Leistungsbeschreibung nicht um Wirtschaftsprüferleistungen handelt. Daher bestimmt sich die Haftung des Bieters nach Teil B Nummer 22 der Vergabeunterlagen

Frage Nummer 004:

**Frage: zu Teil B, Anlage 1, Leistungsumfang, Los 1**

Welche Art(en) von Ergebnis werden im Los 1 erwartet?

Wie soll mit möglichen Änderungen an den Entwürfen der NIS-2-Richtlinien und KRITIS-Dachgesetzen während der Leistungserbringung bis zum Inkrafttreten der Gesetze umgegangen?

Werden die Referentenversionen der Gesetze als Grundlage für die allgemeine IT-Beratung des Erdölbevorratungsverbandes herangezogen?

Antwort: Die Ergebnisse bestehen in erster Linie in der schriftlichen Dokumentation der hinreichenden Sicherheitsanforderungen an die IT des Erdölbevorratungsverbandes, insbesondere betreffend den Schutz gegen ein Eindringen von außen, einschließlich des Abgleichs mit den vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, und in zweiter Linie in der Prüfung, inwieweit die vorhandene IT des Erdölbevorratungsverbandes die zukünftig zu erwartenden Anforderungen aus dem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen deutschen NIS-2-Richtlinien-Umsetzungsgesetz bereits erfüllt bzw. nicht erfüllt.

Es sind die jeweils aktuellen Referentenentwürfe bis zum Inkrafttreten der Gesetze zugrunde zu legen. Bei Inkrafttreten der Gesetze während des Erbringungszeitraumes sind die gesetzlichen Bestimmungen für die Auftragserbringung maßgeblich.

Frage Nummer 005:

**Frage: zu Teil B, Anlage 1, Leistungsumfang, Los 2**

Welche Leistungen werden seitens des Erdölbevorratungsverbandes konkret unter „Planung“ und „funktionales Management des Umzuges“ erwartet? Welche weiteren Leistungen werden im Rahmen dieses Loses vom Bieter erwartet („Diese Unterstützung betrifft insbesondere ...“)?

Antwort: Wir verweisen auf die Vergabeunterlagen.

Frage Nummer 006:

**zu Teil B, Anlage 1, Leistungsumfang, Los 3**

Welche IT-Leistungen sind im Betrachtungsumfang für eine potenzielle Vergabe des Outsourcings und damit im Betrachtungsumfang der Leistungen dieses Loses?

Antwort: Die Leistungen und der Betrachtungsumfang sind im Erbringungszeitraum durch den Bieter zu erarbeiten und ggf. in verschiedenen Optionen darzustellen. Wie in den Ausschreibungsunterlagen ausgeführt ist der Umfang des möglichen Outsourcings durch den Bieter in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber auszuarbeiten, indem die verschiedenen IT-Leistungen für ein Outsourcing definiert und bewertet werden.

Frage Nummer 007:

**zu Teil B, Anlage 1, Leistungsumfang, Los 4**

Welche Art(en) von Ergebnis werden im Los 4 erwartet?

Wie soll mit möglichen Änderungen an den Entwürfen der NIS-2-Richtlinien und KRITIS-Dachgesetzen während der Leistungserbringung bis zum Inkrafttreten der Gesetze umgegangen?

Werden die Referentenversionen der Gesetze als Grundlage für die allgemeine IT-Beratung des Erdölbevorratungsverbandes herangezogen?

Antwort: Wir verweisen auf die Beantwortung der Frage 4.

Frage Nummer 008:

**zu Teil B, Anlage 1, Leistungsumfang, Los 5**

Für welche Leistungen zur „Aufrechterhaltung des täglichen IT-Betriebs“ ist ein Einsatz des Bieters konkret vorgesehen bzw. angedacht?

Antwort: Wir verweisen auf die Vergabeunterlagen.

Frage Nummer 009:

**zu Teil B, Anlage 1, Leistungsumfang, Los 6**

Wir gehen davon aus, dass die Formulierung „einer geeigneten Fachmitarbeiterin bzw. eines geeigneten Fachmitarbeiters“ sich nicht auf eine konkrete Einzelperson, sondern vielmehr um das Vorhalten entsprechender Kompetenzen seitens des Bieters bezieht. Ist diese Annahme korrekt? Welche Anforderungen werden seitens des Erdölbevorratungsverbandes an die Eignung der Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeiter des Bieters gestellt?

Antwort: Nein, es sind konkrete Personen für den EBV abzustellen, da zum einen eine Sabotageschutzüberprüfung durchgeführt werden muss und sich diese Personen zum anderen organisationsspezifisches Wissen aneignen müssen.

Frage Nummer 010:

**zu Teil B, Anlage 1, Anforderungen an den Bieter**

Wir gehen davon aus, dass „kurzfristig“ im Sinne des Abrufs der Leistungen bzw. des Erscheinens des Personals des Auftragnehmers mindestens einer Frist von 3 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) entspricht. Ist diese Annahme korrekt? Falls nein, erbitten wir die Klarstellung einer konkreten Mindestfrist für Abrufe bzw. das Erscheinen des Personals.

Antwort: Ja.

Frage Nummer 011:

**zu Teil B, Anlage 1, Verschwiegenheit, Datenschutz, Bereitschaft zur Sicherheitsüberprüfung**

Wir gehen davon aus, dass seitens des Erdölbevorratungsverbandes die ausgeschriebenen Leistungen nicht als Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag iSd Artt. 4 Nr. 8, 28 DSGVO angesehen werden. Ist diese Annahme korrekt? Falls nein, erbitten wir die Übersendung der seitens des Erdölbevorratungsverbandes geplanten Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO. Für welche Lose bzw. Leistungen der Lose ist eine Sicherheitsüberprüfung des Bieters und der Beschäftigten der Bieter vorgesehen bzw. notwendig?

Antwort: Zur ersten Frage: Ja, die Annahme ist korrekt.

Zur zweiten Frage: Die Sicherheitsüberprüfung betrifft alle Lose und Leistungen.